

GR_GERICHTE PZ 2007 201 vom 11. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2007_201

FR: GR_GERICHTE PZ 2007 201 du 11 février 2008

IT: GR_GERICHTE PZ 2007 201 del 11 febbraio 2008

Regeste

Amtsbefehl (Grundstückverbot) | Amtsbefehl/Amtsverbot (ZPO 152/154)

Erwägungen

E. 2

Das Verbot gemäss Ziff. 1 hiervor erfolgt unter der ausdrücklichen Andro- hung der Straffolgen von Art. 292 StGB.

E. 3

Die Kosten des Kreisamtes C. von Fr. 280.- gehen zu Lasten von B..

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

angeblichen Störungshandlung vom 24. August 2007, die in einem öffentlichen Parkhaus in F. stattfand, fällt eine Besitzesstörung, unabhängig von der vollen Be- weispflicht, von vornherein ausser Betracht, da dieses Ereignis nicht einmal in der Nähe des Grundstückes der Gesuchstellerin stattfand. d) Auch im Falle einer Präventivklage wird eine grosse Wahrscheinlich- keit zukünftiger Störungen vorausgesetzt (Emil W. Stark, a.a.O., N. 42 zu Art. 928 ZGB), die auf den Besitz bezogen sein müssen. Dafür gibt es aber keine Anhalts- punkte. Mögliche künftige Störungen werden aufgrund der Schilderungen der bis- herigen Erlebnisse durch A. wahrscheinlich wiederum auf ihre Person bezogen sein, nicht aber im Zusammenhang mit ihrer Liegenschaft auftreten. 4. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ihr Grundstück so- wohl in den aktuellen Fällen wie auch früher nie in irgendeiner Weise betroffen war, womit die Besitzeschutzklage das falsche rechtliche Instrument ist. Deshalb kann ihr Gesuch um Erlass eines Grundstückbetretungsverbot aus vorerwähnten Gründen nicht zum Erfolg führen, womit es vom Kreispräsidenten hätte abgewiesen werden müssen. Die Beschwerdegegnerin führt selbst an, dass es sich vorliegend um eine Form von so genanntem "Stalking" handeln könnte. Am 1. Januar 2008 ist eine ent- sprechende rechtliche Grundlage mit Art. 28b ZGB in Kraft getreten, welche den Schutz vor Gewalt, Drohung und Nachstellen regelt. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, der verletzenden Person die Annäherung an die klagende Person, oder den Aufenthalt an bestimmten Orten, sowie die Kontaktaufnahme und Belästigung- gen zu verbieten. Sofern also die von der Beschwerdegegnerin beschriebenen Nachstellungen stattfinden, kann sie auf diesen Weg verwiesen werden. Die Beschwerde von B. erweist sich nach dem Gesagten als begründet und wird deshalb gutgeheissen, was die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge hat.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten der Vorinstanz und die Kosten des Beschwerdeverfahrens inkl. Schreibgebühr zu Lasten von A., welche B. aussergerichtlich für beide Verfahren angemessen zu entschädigen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.